

Schriften zum Europäischen Recht

Band 9

Europa der Regionen

**Aktuelle Dokumente zur Rolle
und Zukunft der deutschen Länder
im europäischen Integrationsprozeß**

Herausgegeben von

Joachim Bauer

Zweite, unveränderte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Europa der Regionen

**Aktuelle Dokumente zur Rolle und Zukunft der deutschen Länder
im europäischen Integrationsprozeß**

Schriften zum Europäischen Recht

Herausgegeben von
Siegfried Magiera und Detlef Merten

Band 9

Europa der Regionen

**Aktuelle Dokumente zur Rolle
und Zukunft der deutschen Länder
im europäischen Integrationsprozeß**

Herausgegeben von

Joachim Bauer

Zweite, unveränderte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Europa der Regionen: aktuelle Dokumente zur Rolle und Zukunft der deutschen Länder im europäischen Integrationsprozeß / hrsg. von Joachim Bauer. – 2., unveränd. Aufl. — Berlin : Duncker und Humblot, 1992 (Schriften zum Europäischen Recht ; Bd. 9)
ISBN 3-428-07477-7
NE: Bauer, Joachim [Hrsg.]; GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Unveränderter Nachdruck der 1. Auflage von 1991
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany
ISSN 0937-6305
ISBN 3-428-07477-7

Vorbemerkung

Die Vorarbeiten zur Schaffung einer europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und einer institutionellen Reform der Europäischen Gemeinschaften, deren Ziel die Politische Union ist, sind in vollem Gange. Mit den EG-Regierungskonferenzen, die Mitte Dezember 1990 eröffnet wurden, ist der Europäische Einigungsprozeß in eine entscheidende Phase getreten. Die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften hin zu einer Politischen Union wird von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland nachdrücklich unterstützt. In ihrem Beschluß vom Oktober 1987 haben die Regierungschefs der Länder mit den sogenannten „10 Münchner Thesen“ (Dokument 1)* ein eindeutiges Bekenntnis zur Einigung Europas als Voraussetzung für eine dauerhafte europäische Friedensordnung in Freiheit abgelegt, zugleich aber auch die Forderung erhoben, das vereinte Europa nach föderalen Strukturprinzipien zu gestalten. Dementsprechend hat der Bundesrat im Februar 1990 eine Entschließung (Dokument 2) zu der „Gemeinschaftscharta der Regionalisierung“ des Europäischen Parlaments vom November 1988 (Dokument 3) gefaßt, die alle Mitgliedstaaten dazu aufruft, Regionen mit demokratischen Institutionen, weitreichenden legislativen und administrativen Befugnissen sowie angemessener finanzieller Eigenständigkeit einzurichten oder beizubehalten.

Unter diesen Vorzeichen beschlossen die Ministerpräsidenten der Länder auf ihrer Jahreskonferenz im Oktober 1989, eine Arbeitsgruppe der Staats- und Senatskanzleien zu beauftragen, einen Bericht über Stellung und Aufgaben der Länder und Regionen bei der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften zu erarbeiten. Der mit Datum vom 22. Mai 1990 vorgelegte Bericht der Arbeitsgruppe (Dokument 4) unterstreicht die Vorzüge regionaler, dezentraler Entscheidungsstrukturen in einem vereinten Europa. Zusammengefaßt liegt die Bedeutung der Länder und Regionen für die Gemeinschaft vor allem darin, daß sie

- historisches Erbe und kulturelle Vielfalt in besonderer Weise bewahren und weiterentwickeln,
- in einem „Europa der Bürger“ durch Sach- und Bürgernähe, durch nachvollziehbare Entscheidungen in einem überschaubaren Rahmen die Akzeptanz Europas bei den Bürgern und eine stärkere Identifikation mit der Europäischen Gemeinschaft sicherstellen und ihnen als demokratisch

* Der Klammerzusatz verweist auf die anschließende Materialsammlung (Seite 11).

legitimierte Gebietskörperschaften unmittelbar spürbare Einwirkungsmöglichkeiten eröffnen,

- zu einer ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung in Europa beitragen, weil sie durch ihre Problemnähe differenzierter und damit besser auf die vielfältigen Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung reagieren können,
- die gesellschaftliche Vielfalt in Europa erhalten helfen, weil sie im Sinne einer „vertikalen Gewaltenteilung“ als Gegengewicht zur nationalen und europäischen Ebene eine ausbalancierende Rolle spielen können.

Um die Vorteile des Föderalismus, der wohl unstreitig eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale und politische Stabilität der Bundesrepublik Deutschland darstellt, für den weiteren Zusammenschluß Europas nutzbar zu machen, haben die Regierungschefs der Länder am 7. Juni 1990 (D o k u m e n t 5) auf der Grundlage des Arbeitsgruppenberichts einen Beschluß gefaßt, der die vordringlichsten Forderungen der Länder nach einer Institutionalisierung und rechtlichen Absicherung der Mitwirkung von Ländern und Regionen auf europäischer Ebene enthält:

1. *Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in den Gemeinschaftsverträgen* unter ausdrücklicher Nennung der „Dritten Ebene“, d.h. der Länder und Regionen neben den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, um die Gemeinschaftsorgane zu verpflichten, von ihren Kompetenzen nur Gebrauch zu machen, wenn die Kräfte der unteren Ebenen, also der Mitgliedstaaten bzw. Länder und Regionen, zur Erfüllung einer Aufgabe nicht ausreichen;

2. *Öffnung des Ministerrates für Vertreter von Ländern und Regionen* im Wege einer Änderung des Fusionsvertrages, der als Mitglieder des Rates bisher nur Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vorsieht. Bei der Umsetzung des Konsultationsverfahrens nach dem Gesetz über die Einheitliche Europäische Akte hat die geltende Regelung zu Schwierigkeiten geführt. War zunächst nicht bestritten worden, daß der Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Leitung der deutschen Delegation bei europäischen Kultusministerkonferenzen innehaben kann, sind in dieser Hinsicht bei Ratssitzungen schließlich Probleme aufgetreten, obschon gerade im Kultur- und Bildungsbereich häufig die sogenannte gemischte Formel angewandt wird, wonach die im Rat vereinigten Minister für Bildungsfragen zugleich als EG-Organ „Rat“ und als Organe der Mitgliedstaaten tätig werden. Die Arbeitsgruppe der Staats- und Senatskanzleien hat dazu insgesamt sechs Lösungsmöglichkeiten entwickelt und dabei in allen Fällen einen Maßstab angelegt, der den Interessen sowohl föderal als auch zentralistisch strukturierter Mitgliedstaaten gerecht wird. Die Regierungschefs der Länder haben sich für eine siebente Variante entschieden, die vorsieht, daß die Mitgliedstaaten als Vertreter im Rat grundsätzlich eines ihrer Regierungsmitglieder entsenden, jedoch in den Fällen, in denen der Rat über Angelegenheiten berät oder entscheidet, die innerstaatlich in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder

oder Regionen fallen oder deren wesentliche Interessen berühren, ein weiterer Vertreter entsandt werden kann; Entsendung und Stimmführerschaft sollen sich dabei nach innerstaatlichem Recht richten;

3. *Schaffung eines besonderen Regionalrates*, um zu gewährleisten, daß die Vertreter aller Regionen Europas die spezifischen Regionalinteressen unmittelbar in den Rechtsetzungsprozeß auf europäischer Ebene einbringen können. Der 1988 durch Beschluß der Kommission eingesetzte „Beirat der regionalen und lokalen Körperschaften“, in dem die Länder drei der sechs deutschen Mitglieder stellen (die übrigen sind Vertreter der kommunalen Spitzenverbände), kann wegen seiner heterogenen Zusammensetzung und der geringen Befugnisse — er besitzt weder ein vertraglich abgesichertes Anhörungsrecht, geschweige denn ein Initiativ- oder Einspruchsrecht — diesen Anspruch nicht erfüllen. Die Arbeitsgruppe der Staats- und Senatskanzleien ist im Ergebnis zu zwei denkbaren Alternativen für ein Regionalorgan gelangt. Kurzfristig realisierbar erscheint die Schaffung eines Regionalrates; daher haben die Ministerpräsidenten diesem Vorschlag den Vorzug gegeben. Damit werden zugleich Überlegungen aufgegriffen, die bereits im Europäischen Parlament angestellt worden sind. Der Regionalrat soll umfassende Anhörungsrechte erhalten und ein Klagerecht besitzen. Im Zuge des weiteren Integrationsprozesses sollte sich der Regionalrat zu einer Regionalkammer mit weitergehenden Befugnissen entwickeln; dies aber ist eine längerfristige Perspektive, auf die die Ministerpräsidenten daher — im Gegensatz etwa zum Landtag Nordrhein-Westfalen, der in einer Resolution seine Vorstellungen für eine Politische Union formuliert hat — noch nicht eingegangen sind;

4. *Einräumung einer Klagebefugnis für Länder und Regionen*, um sie in die Lage zu versetzen, im Streitfall das in den Gemeinschaftsverträgen zu verankernde Subsidiaritätsprinzip auch durchsetzen zu können. Zwar hat der Europäische Gerichtshof kürzlich der Region Wallonien die Klagebefugnis nach Artikel 173 Abs. 2 EWGV zugesprochen. Ob sich daraus eine generelle Klagebefugnis von Regionen gegen normative Akte der EG-Organe herleiten läßt, ist freilich zweifelhaft. Sie erscheint jedoch im Hinblick auf ein adäquates Verhältnis zwischen den aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenen Pflichten der Länder und Regionen und ihren Rechtsschutzmöglichkeiten unverzichtbar.

Mit Beschluß vom 24. August 1990 (Dokument 6), der auf einer gemeinsamen Initiative von Nordrhein-Westfalen und Bayern beruht, hat sich der Bundesrat im Anschluß an zwei weitere Entschließungen vom April und Juni des Jahres (Dokument 7 und 8), in denen bereits eine entsprechende Mitwirkung der Länder an der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften verlangt worden war, diese Forderungen der Regierungschefs der Länder zu eigen gemacht und die Bundesregierung aufgefordert, die Länder an den Regierungskonferenzen über die Politische Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion einschließlich der Sitzungsvorbereitungen zu beteiligen und gemeinsam mit den Ländern die deutsche Verhandlungsposition zu erarbeiten.

Die Länder haben damit eine offensive Strategie aufgenommen, um ihre Rechte wahrzunehmen, nachdem die Vergangenheit in erster Linie von einem Abwehrkampf der Länder gegen die Auszehrung ihrer Hoheitsrechte infolge der zunehmenden Dichte europäischer Regelungen bestimmt und durch den langwierigen Prozeß eines Ausgleichs von Kompetenzverlusten durch Zuwachs an innerstaatlichen Mitspracherechten gekennzeichnet war. Es sei nur an die Bundesratsinitiative Nordrhein-Westfalens bei der Ratifizierung des Montan-Union-Vertrages, das Verfahren zur Unterrichtung des Bundesrates nach dem Zustimmungsgesetz zu den Römischen Verträgen oder an den Briefwechsel zwischen dem damaligen Bundeskanzler Schmidt und Ministerpräsident Rau aus dem Jahre 1979 erinnert, der schließlich das Konsultationsverfahren nach dem Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vorbereitete, dessen Einzelheiten in der Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987 (Dokument 9) geregelt sind. Die Erfahrungen mit dem seit 1987 praktizierten Verfahren der umfassenden Unterrichtung des Bundesrates mit der Möglichkeit einer frühzeitigen Hinzuziehung von Ländervertretern bereits in der Vorbereitungsphase europäischer Entscheidungen sind insgesamt positiv, zumal sich die Länder und der Bundesrat seitdem der europäischen Herausforderung durch vielfältige organisatorische Maßnahmen — u. a. über die Kammer des Bundesrates für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaft — intensiv gestellt haben. Dies hat im Mai 1990 eine im Auftrag der Ministerpräsidenten eingesetzte Arbeitsgruppe der Bevollmächtigten der Länder beim Bund, die maßgeblich den EG-Ausschuß des Bundesrates wahrnehmen, in einem Erfahrungsbericht über das Beteiligungsverfahren nach Artikel 2 EEAG bestätigt. Die Ergebnisse sind als Anhang des Berichts der Arbeitsgruppe der Staats- und Senatskanzleien zum Thema „Europa der Regionen“ (Dokument 4) im einzelnen niedergelegt.

Allerdings hat sich namentlich im Zusammenhang mit bildungs-, kultur- und sportpolitischen Vorhaben gezeigt, daß die Bund-Länder-Vereinbarung zur Vermeidung der bereits erwähnten Schwierigkeiten einer Verbesserung bedarf, die sicherstellt, daß in denjenigen Fällen, in denen EG-Gremien einschließlich der Räte Angelegenheiten behandeln, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, Leitung und Sprecherrolle der deutschen Delegation dem Mitglied einer Landesregierung obliegt. Eine entsprechende Forderung haben die Regierungschefs der Länder auf ihrer Jahreskonferenz am 17./19. Oktober 1990 (Dokument 10) zusätzlich zu den in ihrem Beschluß vom Juni des Jahres dargelegten Vorstellungen geltend gemacht.

Inzwischen hatte die Bundesregierung im übrigen zugesagt, die Länder an den Regierungskonferenzen über die Politische Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion einschließlich ihrer Vorbereitungen zu beteiligen und gemeinsam mit den Ländern die deutsche Verhandlungsposition zu erarbeiten. Auch in den inhaltlichen Fragen der Verankerung des Subsidiaritätsprinzips und der Schaffung eines Regionalgremiums im EWG-Vertrag war es zwischen Bund und Ländern zu einer weitgehenden Annäherung der Standpunkte gekommen. Nur

über die Ländervorstellungen zum Klagerecht und zum Ministerratsverfahren konnte bis dahin noch keine Übereinstimmung erzielt werden. Der Beschluß der Ministerpräsidenten vom 17./19. Oktober 1990 (Dokument 10) enthält daher die Aufforderung an die Bundesregierung, auch insofern eine für die Länder befriedigende Lösung anzustreben.

Vor dem Hintergrund der deutschen Vereinigung hat der Bundesrat die Position der Länder am 9. November 1990 in einer weiteren Entschließung zum föderativen Aufbau Europas im Rahmen der Politischen Union noch einmal bekräftigt und den dringenden Appell an alle regionalen, nationalen und europäischen Organe gerichtet, das europäische Einigungswerk auf föderalistischer Grundlage zu verwirklichen (Dokument 11).

Die erste Konferenz der Regierungschefs aller Länder im wiedervereinigten Deutschland, die am 20./21. Dezember 1990 in München stattfand, haben die Ministerpräsidenten schließlich zum Anlaß genommen, die grundlegende Bedeutung des Föderalismus als unverzichtbares Strukturmerkmal beim Aufbau eines geeinten Europas hervorzuheben und mit einer Positionsbestimmung zu den EG-Regierungskonferenzen die Zielvorstellungen der Länder im einzelnen festzuhalten (Dokument 12).

Die zunehmende Resonanz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bestätigt die vorwärtsgerichtete Gestaltungsaufgabe, die sich die Länder der Bundesrepublik Deutschland gestellt haben. Es zeigt sich, daß die Sensibilität für die anstehenden Fragen in den europäischen Regionen stetig wächst. Es gibt inzwischen eine Reihe von Initiativen, die für Subsidiarität, Föderalismus und Dezentralisierung als politische Zielsetzung für die geplante Politische Union eintreten. Mittlerweile hat eine dritte Konferenz „Europa der Regionen“ stattgefunden, nachdem erstmals im Oktober 1989 in München Vertreter von Ländern, Regionen und Autonomen Gemeinschaften aus ganz Europa zusammengekommen waren, um sich für deren angemessene Beteiligung an der europäischen Willensbildung einzusetzen. Die auf diesen Konferenzen entwickelten Vorstellungen überschneiden sich weitgehend mit den von den Regierungschefs der deutschen Länder erhobenen Forderungen. Dies ist kein Nachteil, sondern ganz im Sinne der Länder, da es darauf ankommt, für die Realisierung der vorgeschlagenen Änderungen des Gemeinschaftsrechts Verbündete zu gewinnen. Auch wenn sich die Länder als Motor eines „Europa der Regionen“ verstehen, allein werden sie es kaum schaffen können, die Prinzipien des Regionalismus und Föderalismus im europäischen Einigungsprozeß durchzusetzen. Hierzu bedarf es gemeinsamer Anstrengungen und Überzeugungskraft, die mit dem zunehmenden Bewußtsein der besonderen Bedeutung der Regionen für eine ausgewogene Wirtschaftsentwicklung, gesunden Wettbewerb und gesellschaftliche Vielfalt in einem vereinigten Europa wächst.

*Joachim Bauer**

* Dr. jur. Joachim Bauer ist Ministerialrat und Leiter der Gruppe „Recht“ der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Inhalt

Dokument 1	
Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21./23. Oktober 1987 („10 Münchner Thesen zur Europapolitik“)	13
Dokument 2	
Entschließung des Bundesrates zur „Gemeinschaftscharta der Regionalisierung“ des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 1990 (BR-Drs. 279/89)	18
Dokument 3	
Entschließung des Europäischen Parlaments zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen; Gemeinschaftscharta der Regionalisierung (ABl. EG Nr. C 326 vom 19. Dezember 1988)	23
Dokument 4	
Bericht der Arbeitsgruppe der Staats- und Senatskanzleien der Länder „Europa der Regionen“ vom 22. Mai 1990	41
Dokument 5	
Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 7. Juni 1990	92
Dokument 6	
Entschließung des Bundesrates zur Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Politische Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion vom 24. August 1990 (BR-Drs. 550/90)	95
Dokument 7	
Entschließung des Bundesrates zur Beteiligung der Länder bezüglich der Regierungskonferenz zur Änderung der Gemeinschaftsverträge vom 6. April 1990 (BR-Drs. 198/90)	98
Dokument 8	
Entschließung des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft und zur Wirtschafts- und Währungsunion vom 13. Juni 1990 (BR-Drs. 220/90)	99
Dokument 9	
Bund-Länder-Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften in Ausführung von Art.2 EEAG vom 17. Dezember 1987 (MBl. NW. 1988 S.224) . .	104
Dokument 10	
Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 17./19. Oktober 1990	110

Dokument 11

Entschließung des Bundesrates zum föderativen Aufbau Europas im Rahmen der Politischen Union vom 9. November 1990 (BR-Drs. 780/90) 112

Dokument 12

Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20./21. Dezember 1990 117

Dokument 1

Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21. bis 23. Oktober 1987 in München

Föderalismus in der Europäischen Gemeinschaft — allgemeine Grundsätze

I.

Die Regierungschefs der Länder bekennen sich zur Einigung Europas als Voraussetzung für eine dauerhafte europäische Friedensordnung in Freiheit. Entsprechend der feierlichen Deklaration der Staats- und Regierungschefs vom 19. Juni 1983 in Stuttgart werden sie daher auch in Zukunft im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit aller Kraft die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften in Richtung auf eine Europäische Union unterstützen.

Ihr Ziel ist ein Europa mit föderativen Strukturen, das die Erhaltung der kulturellen Eigenarten, der gesellschaftlichen Vielfalt, eine ausgewogene Wirtschaftsentwicklung und die Bürgernähe der Entscheidungen in den Mitgliedstaaten gewährleistet.

Auch wenn das Ratifizierungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte eine verstärkte Beteiligung der Länder an der innerstaatlichen Willensbildung in EG-Angelegenheiten gebracht hat, stellen sie mit Sorge fest, daß durch die fortschreitende Zentralisierung von Aufgaben bei den Europäischen Gemeinschaften die notwendigen eigenen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder in der Bundesrepublik Deutschland immer geringer werden. Im Interesse sachgerechter und bürgernaher Regelungen erwarten sie, daß bei der weiteren Einigung Europas folgende Grundsätze zur Erhaltung des politischen Gestaltungsspielraums der Länder beachtet werden:

1. Wahrung der vertraglichen Grundlagen

Mit dem EWG-Vertrag wurden Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten und damit auch Kompetenzen der Länder auf die EG übertragen. Die Regelungen des EWG-Vertrages bestimmen daher die Grundlagen und Grenzen der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft. Die Regierungschefs der Länder bekräftigen ihre bei der Jahreskonferenz vom 1. bis 3. Oktober 1986 getroffene Feststellung, daß jede Rechtsetzungsbefugnis der EG eine konkrete Ermächtigung im EWG-Vertrag voraussetzt.

Die Mitgliedstaaten müssen darauf vertrauen können, daß die Organe der EG nach diesem Grundsatz verfahren. Bei Auslegung und Handhabung der vertraglichen Kompetenzen ist auf die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland Rücksicht zu nehmen.

2. Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips

Die Europäische Gemeinschaft soll neue Aufgaben nur übernehmen, wenn ihre Erfüllung auf europäischer Ebene im Interesse der Bürger unabweisbar notwendig ist und ihre volle Wirksamkeit nur auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann. Den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muß neben dem Verwaltungsvollzug ein Kern eigener Aufgaben verbleiben wie beispielsweise die Kultur-, Erziehungs- und Bildungspolitik, die regionale Strukturpolitik, die Gesundheitspolitik. Auch künftig sollen die Länder alle Fragen regeln, die von ihnen sachgerechter, bürgernäher und besser gelöst werden können.

3. Föderalismus statt Zentralismus

Zur Wahrung der Vielfalt Europas ist die Gemeinschaftspolitik an föderalen Grundsätzen zu orientieren. Auch der künftige Ausbau der Europäischen Gemeinschaft muß an bundesstaatlichen Regeln ausgerichtet werden. Der bundesstaatlichen Gliederung einzelner Mitgliedstaaten ist durch eine Beschränkung der Gemeinschaftstätigkeit auf die Gestaltung der notwendigen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

4. Sicherung der Bildungs- und Kulturhoheit der Länder

Zur europäischen Identität gehört auch die Erhaltung der reichen Vielfalt des nationalen kulturellen Lebens. Die Kulturhoheit der Länder, die den Kernbereich ihrer Eigenstaatlichkeit ausmacht, darf nicht im Wege der Übertragung von Hoheitsrechten auf die EG angetastet werden. Die Zusammenarbeit im Bildungsbereich muß sich auf die in den Verträgen vorgesehenen Bereiche beschränken und die Traditionen jedes Landes sowie die Vielfalt der Bildungspolitik und der Bildungssysteme berücksichtigen. Die von der Kultusministerkonferenz am 12. Juni 1987 beschlossenen „Vorschläge zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bereich der Bildungs- und Kulturpolitik zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten“ sind für die Beurteilung künftiger Maßnahmen der EG, die den Bildungs- und Kulturbereich berühren, heranzuziehen.

5. Wahrung der Rundfunkhoheit der Länder

Die Regierungschefs der Länder bekräftigen ihren Beschluß vom 1. bis 3. Oktober 1986 und stellen fest, daß der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rundfunkrichtlinie der EG im Gemeinschaftsrecht keine ausreichende rechtliche

Grundlage findet und als ein für die Länder nicht hinnehmbarer Eingriff in den Kernbereich ihrer Rundfunkhoheit abzulehnen ist. Soweit für Regelungen des grenzüberschreitenden Rundfunks ein Bedarf besteht, werden zwischenstaatliche Vereinbarungen — etwa im Europarat — angestrebt.

6. Sicherung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft

Die Europäische Gemeinschaft muß durch eine Neuorientierung ihrer Agrarpolitik sicherstellen, daß die Landwirtschaft auch künftig im europäischen Wettbewerb bestehen kann. Dazu müssen vor allem die Agrarmärkte wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Die Situation der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten der EG ist durch unterschiedliche Bedingungen und Anforderungen geprägt. Das gilt auch für die einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Mit der Neuorientierung der Agrarpolitik der EG muß erreicht werden, daß ländliche Räume leistungsfähig und attraktiv bleiben und eine Landbewirtschaftung im Einklang mit Natur und Umwelt weiterhin möglich ist.

7. Sicherung einer eigenständigen regionalen Strukturpolitik der Länder

Auch künftig muß den deutschen Ländern ein größtmöglicher Handlungsspielraum verbleiben, damit sie ihren verfassungsmäßigen Auftrag erfüllen können, regionalen Unterschieden durch eine eigenständige und effektive Wirtschaftsförderung entgegenzuwirken. Die Regierungschefs der Länder nehmen Bezug auf ihren Beschluß vom gleichen Tage zur Sicherung einer eigenständigen regionalen Strukturpolitik der Länder.

8. Wahrung wichtiger Qualitäts- und Verbraucherstandards

Wichtige Qualitäts- und Verbraucherstandards dürfen nicht auf den niedrigsten europäischen Nenner nivelliert werden. Es ist darauf hinzuwirken, daß bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz hohe Standards erreicht werden. Diese Verpflichtung aus der Einheitlichen Europäischen Akte ist konsequent zu verwirklichen.

9. Notwendigkeit mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen

Die Europäische Gemeinschaft sollte die Bemühungen der Länder zur mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung der wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und steuerlichen Rahmenbedingungen wirksam unterstützen und sinnvoll ergänzen.

Vor allem darf die Liberalisierung des überwiegend mittelständisch strukturierten Verkehrsmarktes nur bei gleichzeitiger Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen erfolgen, damit die Chancengleichheit der Verkehrsträger